

(206—1) Nr. 3202.

Rundmachung

des k. k. Hauptsteueramtes Laibach, betreffend die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszins-Bekanntnisse für die Zeit seit Georgi 1865 bis hin 1866.

Zum Zwecke der Umliegung der Hauszinssteuer für das nächstfolgende Verwaltungsjahr 1866 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Zinsvertrags-Bekanntnisse für die Zeit von Georgi 1865 bis Georgi 1866 auf die bis nun üblich gewesene Art bei dem gefertigten k. k. Hauptsteueramte innerhalb der unten festgesetzten Termine während den vor- und nachmittägigen Amtsstunden einzureichen.

Die Herren Hauseigenthümer, Rugnießer, Administratoren und Sequester von Gebäuden, sowie deren Bevollmächtigte hier in der Stadt und den Vorstädten Laibachs werden somit zur rechtzeitigen und genauen Vollziehung der in dieser Angelegenheit bestehenden Gesetze und Vorschriften angewiesen und aufgefordert, sich bei Abfassung der Hausbeschreibungen, dann der Hauszinsbekanntnisse genau nach der in voller Wirksamkeit bestehenden Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, wobei zugleich bemerkt wird, daß auch alle Hütten, Buden, Kramläden, deren Benützung oder Vermietung dem Eigenthümer nicht bloß zeitweise zusteht, und bezüglich welcher diesem auch das Eigenthum der Grundfläche, auf der sie errichtet sind, zukommt, sowie alle zu einem Hause gehörigen vermieteten Hofräume, Objekte der Hauszinssteuer bilden.

Die einzubringenden Hauszinsvertrags-Bekanntnisse, sowie die denselben beizuschließenden Hausbeschreibungen, sind vor ihrer Ueberreichung noch einer sorgfältigen Prüfung vorzüglich in folgenden Richtungen zu unterziehen:

1. Ob in denselben alle Hausbestandtheile richtig aufgenommen wurden; die Hausbestandtheile sind nämlich mit, ihrer Lage nach von zu unterst angefangen fortlaufenden Zahlen, wie dieß die Belehrung vom 26. Juni 1820 anordnet, in den Bekanntnissen genau übereinstimmend mit den Beschreibungen aufzuführen.

Die bei einem oder dem andern Hause gegen das verfloßene Jahr eingetretenen Aenderungen müssen jedesmal in der Hausbeschreibung, und zwar in der Rubrik „Anmerkung“ nachgewiesen werden, und es dürfen bei jenen Häusern, welche sich ganz oder zum Theile im Genusse von Baujahre befanden, die steuerfreien Bestandtheile durchaus keine andere Zahlenbezeichnung erhalten, als jene, welche sie durch die Baujahrebewilligung erhielten.

Das Dekret, mittelst welchem eine noch gültige zeitliche Zinssteuerbefreiung bewilligt wurde, ist jedesmal in der Kolonne „Anmerkung“ aufzuführen.

2. Ob genau diejenigen Zinsbeträge, welche mit Berücksichtigung der etwa eingetretenen Zinssteigerungen oder Zinsermäßigungen für jedes der 4 Quartale des Jahres 1865 bedungen wurden, und welche den Maßstab zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Steuer-Verwaltungsjahr 1866 zu bilden haben, sowohl nach ihren vierteljährigen Theilbeträgen, als in ihren ganzjährigen Summen aufgenommen wurden.

Hiebei wird mit Beziehung auf die §§. 15 und 16 der erwähnten Belehrung erinnert, daß nebst den verabredeten baaren Miethzinsbeträgen auch alle aus Anlaß der Mieth sonst noch bedungenen Leistungen im Gelde, an Arbeit und Naturalien, an Steuern und Reparatursbeiträgen u. dgl. in Anschlag zu bringen und einzubekennen sind; daß die von den Hauseigenthümern selbst benützten oder an Anverwandte, Hausverwalter, Hausmeister, sonstige Angehörige oder Dienstleute überlassenen Wohnungen um sonst einzutretenden amtlichen Zinswerthserhebungen, wie solche im vorigen Jahre gegen mehrere Hausbesitzer bereits durchgeführt wurden, zu begegnen, — mit den Miethzinsen der übrigen Wohnungen desselben oder der nach-

barlichen Häuser in billiges Ebenmaß zu setzen, also mit jenen Zinsbeträgen einzubekennen sind, welche für dieselben von fremden Parteien, abgesehen von allen Nebenrückichten, erzielt werden könnten, beziehungsweise früher wirklich erzielt wurden; endlich, daß von Seite der Hausbesitzer oder deren Bevollmächtigten nach der Bestimmung des §. 30 der Belehrung der gestattete 15prozentige Abschlag weder von den Zinsungen der in eigener Benützung stehenden, noch von jenen der vermieteten Wohnungen stillschweigend veranlaßt werden darf, weil die Sache der Zinshebungs-Behörde zu bleiben hat.

3. Ob die eingestellten Zinsbeträge, wie solche die §§. 21, 22, 23 der Belehrung vorzeichnen, je nach Bestand und Dauer der Mieth bezüglich ihrer Richtigkeit von sämtlichen Wohnparteien eigenhändig bestätigt oder bei des Schreibens unkundigen Miethparteien durch einen Namensschreiber als Zeugen unterfertigt seien, wobei die Miethparteien zugleich aufmerksam gemacht werden, daß, im Falle, der Bestätigung einer unrichtigen Zinsangabe, auch sie einer verhältnißmäßigen Bestrafung unterliegen.

Zu diesem Punkte werden die Herren Hauseigenthümer mit Hinweisung auf das kaiserliche Patent vom 19. September 1857, womit die österreichische Währung als der alleinige gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß angeordnet wurde, weiter aufmerksam gemacht, daß in den Zinsvertragsbekanntnissen die Miethzins in österr. Währung einzustellen kommen.

4. Ob auch richtig alle unbewohnten und unbenützt stehenden Hausbestandtheile nach Vorschrift der §§. 25 und 26 der Belehrung mit den angemessenen Zinswerthbeträgen angesetzt seien, weil für den Fall der Fortdauer des Unbenützteins derselben über eingebrachte besondere Anzeigen der Anspruch auf verhältnißmäßige Abschreibung der vorgeschriebenen, beziehungsweise Rückersatz der bereits eingezahlten Zinssteuergebühren erwächst.

Das unterbliebene Einbekennen eines aus der Vermietung von Hausbestandtheilen bezogenen Zinses, ist auch dann eine als Zinsverheimlichung strafbare Unrichtigkeit, wenn diese vermieteten Hausbestandtheile für sich allein, oder mit anderen vereint, als in der eigenen Benützung des Hauseigenthümers angegeben, und als solche ohne Ansaß seines Zinswerthes gelassen werden.

Auch müssen zu Folge des hohen k. k. Ministerial-Intimates vom 24. Juli 1840, 3. 18051,

in die Hauszinsbekanntnisse die Feuerlösch-Requisiten-Depositorien und die Fleischbänke einbezogen werden, weil für die genannten Ubifikationen, wenn sie gleich keinen realen Zinsvertrag abwerfen, doch im Wege der Parifikation ein angemessenes Zinsverträgniß ermittelt werden kann.

Am Schlusse jedes Zinsvertragsbekanntnisses ist die Klausel, wie solche der §. 27 der Belehrung vom 26. Juni 1820 vorzeichnet, beizusetzen, und das Bekanntniß eigenhändig von dem Hauseigenthümer oder dessen bevollmächtigten Stellvertreter, bei Kuranden durch den Kurator, zu unterfertigen.

Sind mehrere Personen Eigenthümer eines Hauses, so muß das Bekanntniß von allen eigenhändig unterfertigt werden und ist demselben kein Kollektiv-Namen beizusetzen.

Jene Individuen, welche zur Verfassung, Unterfertigung und Ueberreichung der Zinsvertragsbekanntnisse von Seite der dazu Verpflichteten beauftragt oder ermächtigt werden, haben eine auf diesen Akt lautende Spezial-Vollmacht dem Bekanntnisse beizulegen, doch wird ausdrücklich bemerkt, daß im Falle einer in demselben entdeckten Unrichtigkeit, oder eines Gebrechens nur die Vollmachtgeber, d. i. die Hausbesitzer selbst, oder die nach den §§. 27 und 28 der Belehrung vom 26. Juni 1820 zur Fassionseinbringung Verpflichteten, dem Steuerfonde verantwortlich und haftend bleiben.

Die Namensfertiger der des Schreibens nicht kundigen Parteien, denen die in der Fassion ausgelegten Zinsbeträge genau angegeben werden müssen, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich, und es wird hier bloß noch beigefügt, daß zur Namensfertigung Niemand aus der Familie oder aus der Dienerschaft des Hauseigenthümers verwendet werden darf.

Bei Schreibensunkundigen Hauseigenthümern muß das beigesezte eigenhändige Kreuzzeichen außer dem Namensfertiger auch noch ein zweiter Schreibenskundiger Zeuge bestätigen.

Für jedes mit einer besonderen Konfektionszahl oder zugleich mit mehreren derlei Zahlen bezeichnete Haus, so wie für jedes andere für sich bestehende Hauszinssteuer-Objekt ist ein abgesondertes Zinsbekanntniß zu überreichen, und es sind nicht die Zinsvertragsbekanntnisse von mehreren, einem Eigenthümer gehörigen Häusern mit einander zu verbinden.

Zur Ueberreichung der eben besprochenen Hausbeschreibungen und Hauszinsvertragsfassionen sind nachstehende Termine festgesetzt worden, u. z.:

a) Der innern Stadt:

Der 12. Juli 1865 für die Häuser Konfl. - Nr.	1 bis inclusive 100
„ 13. „ „ „ „	101 „ „ 200
„ 14. „ „ „ „	201 „ „ litt. J.

b) Der Vorstadt St. Peter:

Der 15. Juli 1865 für die Häuser Konfl. - Nr. 1 bis inclusive litt. J.

c) Der Kapuziner-Vorstadt:

Der 17. Juli 1865 für die Häuser Konfl. - Nr. 1 bis inclusive litt. D.

d) Der Gradiska-Vorstadt:

Der 18. Juli 1865 für die Häuser Konfl. - Nr. 1 bis inclusive litt. A.

e) Der Polana-Vorstadt:

Der 19. Juli 1865 für die Häuser Konfl. - Nr. 1 bis inclusive litt. E.

f) Der Karlstädter-Vorstadt:

Der 20. Juli 1865 für die Häuser Konfl. - Nr. 1 bis inclusive litt. C.

g) Der Vorstadt Hühnerdorf:

Der 21. Juli 1865 für die Häuser Konfl. - Nr. 1 bis inclusive litt. C.

h) Der Krafau-Vorstadt:

Der 22. Juli 1865 für die Häuser Konfl. - Nr. 1 bis inclusive litt. C.

i) Der Tirnau-Vorstadt:

Der 24. Juli 1865 für die Häuser Konfl. - Nr. 1 bis inclusive litt. D.

k) Der Karolinen-Grund:

Der 25. Juli 1865 für die Häuser Konfl. - Nr. 1 bis inclusive 51.

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand der Miethzins seit dem vorigen Jahre nicht geändert habe, werden nicht angenommen.

Wer die angegebenen Fristen zur Ueberreichung der Hausbeschreibungen und der Zinsvertrags-Bekanntnisse nicht zuhält, verfällt in die

mit §. 20 der Belehrung für die Hauseigen-
thümer vorgeschriebene Behandlung.

Die besprochenen Zinsbetrags-Bekanntnisse
sollten in der Regel von den Hauseigenthümern
persönlich überreicht werden, jedoch will man
davon gegen dem abgehen, daß die respectiven
Herrn Hausbesitzer zur Ueberreichung derselben
nur solche Individuen verwenden werden, welche
zur Behebung allfälliger Anstände eine entspre-
chende Aufklärung zu geben oder eine Belehrung
aufzufassen im Stande sind.

K. k. Hauptsteueramt.

Laibach am 17. Juni 1865.

(204—2)

Konkurs-Kundmachung.

Im Sprengel des steierm. = kärnt. = krain.
Oberlandesgerichtes ist eine adjutirte Auktio-
nantenstelle für das Herzogthum Steiermark zu
besetzen.

Bewerber haben ihre vorschristmäßig be-
legten Gesuche im gehörigen Wege bis zum
15. Juli l. J.

bei dem gefertigten Oberlandesgerichtes-Präsi-
dium einzubringen.

Vom Präsidium des k. k. Oberlandesgerichtes.
Graz am 12. Juni 1865

Nr. 1223.

(208—1)

Kundmachung.

Wegen Herstellung zweier Kanäle, Aus-
pflasterung von Seitengräben und Errichtung
von Thalsperren an der Strassenstrecke hinter
dem Schloßberge am Gruber'schen Kanal wird
der Magistrat

am 24. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr, eine Visitations-Verhand-
lung abhalten, wozu Unternehmungslustige mit
dem Anhange eingeladen werden, daß die ein-
schlägigen Bedingungen und die Kostenberech-
nung hieramts eingesehen werden können.

Stadtmagistrat Laibach am 19. Juni 1865.

Nr. 3637.

N^o. 140.
1865.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung.

21.
Juni.

(1145—3) Nr. 2806 civ.

Bekanntmachung

an den unbekannt wo befindlichen
Herrn Leopold Schweighofer, pens.
k. k. Steuer-Einnehmer.

Das k. k. Landesgericht gibt
dem unbekannt wo befindlichen Herrn
Leopold Schweighofer, pens. k. k.
Steuer-Einnehmer hiemit bekannt,
daß der Bescheid vom 22. April
l. J., Z. 2011, womit über Ansuchen
des Herrn Karl Herzel die Löschung
der für Leopold Schweighofer haf-
tenden Kautions-Urkunden ddo. 22.
Mai 1844 und 16. Jänner 1850
bewilliget wurde, dem für ihn in
der Person des Herrn Dr. Rudolf
bestellten Kurator zugestimmt worden sei.

k. k. Landesgericht Laibach am
3. Juni 1865.

(1188—3) Nr. 2977.

Dritte exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Landesgerichte
Laibach wird mit Bezug auf das
Feilbietungs-Edikt vom 9. Mai l. J.,
Z. 2294, bekannt gemacht, daß die
zwei ersten in der Rechtsfache des
Herrn Thomas Lotschniker wider
die Ehegatten Jakob und Agnes
Hitti pcto. 400 fl. ö. W. sammt
Anhang auf den 12. Juni, und 10.
Juli l. J. anberaumten Feilbietungs-
tagsagungen dem Einverständnisse
beider Theile gemäß nicht stattfinden,
sondern als abgethan erklärt werden,
und es demnach nurmehr bei der
dritten auf den

14. August l. J.

angeordneten Tagsagung sowohl rük-
sichtlich der Realitäten, als auch
rücksichtlich der Fahrnisse sein Ver-
bleiben habe.

Laibach am 10. Juni 1865.

(1172—2) Nr. 1222.

Erinnerung

an Ursula Molher und Josef Ravnikar,
Beide unbekanntem Aufenthaltes.

Von dem k. k. Bezirksamte Egg,
als Gericht, wird der Ursula Molher
und Josef Ravnikar, Beide unbekanntem
Aufenthaltes, hiermit erinnert:

Es habe Christine Delschmann von
Laibach wider dieselben die Klage auf
Verjährt- und Erlöschenerklärung nach-
stehender, auf der im Grundbuche Mün-
kendorf sub Urb.-Nr. 116 vorkommen-
den, auf Franz Burkelca von Verh bei
St. Trinitas vergewährten $\frac{1}{4}$ Hube
haftenden Safforderungen, als:

1. der für die Ursula Molher aus
dem Heiratsbriefe ddo. 2. Sep-
tember 1797 haftenden Forderung
pr. 154 fl., und
2. der für die Margaretha Cerar aus
dem gerichtl. Vergleiche ddo.
8. März 1825 haftenden, und mit

der Fesslon ddo. 30. Jänner 1825
an Josef Ravnikar übergegangenem
Forderung pr. 30 fl. ö. W.

sub praes. 25. April 1865, Z. 1223,
hieramts eingebracht, worüber zur münd-
lichen Verhandlung die Tagsagung auf den
30. August 1865,

früh 9 Uhr, mit dem Anhange des §. 29
a. G. O. angeordnet, und den Beklagten
wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes
Gregor Krusnik von Zalag als Curator
ad actum auf ihre Gefahr und Kosten
bestellt worden ist.

Dessen werden dieselben zu dem Ende
verständiget, daß sie allenfalls zu rechter
Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen
anderen Sachwalter zu bestellen und an-
her namhaft zu machen haben, widri-
gens diese Rechtsfache mit dem aufge-
stellten Kurator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Egg, als Gericht,
am 25. April 1865.

(1174—2) Nr. 1341.

Erinnerung

an die unbekanntem Aufenthaltes abwe-
senden Maria Stupca, Theresie Stupca,
Maria Stupca, geb. Bozič, Josef Janes,
Jakob Zerko und Katharina Stupca.

Vom k. k. Bezirksamte Egg, als
Gerichte, wird den unbekanntem Auf-
enthaltes abwesenden Maria Stupca,
Theresie Stupca, Maria Stupca, geb.
Bozič, Josef Janes, Jakob Zerko und
Katharina Stupca, hiermit erinnert:

Es habe Johann Borstnar von
Dachenthal wider dieselben die Klage auf
Verjährt- und Erlöschenerklärung nach-
stehender, auf seiner im Grundbuche Vi-
schofslach sub Urb.-Nr. 106 vorkommen-
den, zu Dachenthal Haus-Nr. 16 liegen-
den Halbhuhe haftenden Safforderungen, als:

- 1) des seit dem 5. Februar 1796 sicher-
gestellten Heiratsgutes der Maria, ver-
ehelichten Stupca, aus dem Heirats-
briefe ddo. 21. Jänner 1796 pr. 85 fl.;
- 2) der seit dem 6. Februar 1809 sicher-
gestellten Forderung a) der Maria
Stupca pr. 79 fl. 50 kr. B. Z.; b) der
Maria Stupca pr. 80 fl. 12 kr.
B. Z.; c) der Theresia Stupca pr. 80 fl.
12 kr. B. Z.; und d) der Maria
Bozič, verehelichte Stupca, pr. 200 fl.
B. Z. nebst Naturalien;

3) der seit dem 8. März 1817 sicher-
gestellten Forderung aus dem Vergleiche
ddo. 1. Dezember 1815 pr. 32 fl.
26 kr.;

4) der für Jakob Zerko abweislich vor-
gemerkte In- und Superintabulation
der Urkunde ddo. 7. Mai 1671;

5) der seit dem 11. März 1830 sicher-
gestellten Forderung der Katharina
Stupca aus dem Vergleiche ddo. 20.
Dezember 1828 pr. 123 fl. 47 $\frac{1}{2}$ kr.
sub praes. 5. Mai l. J., Z. 1341,
hieramts eingebracht, worüber zur münd-
lichen Verhandlung die Tagsagung auf
den

2. September 1865,

früh 9 Uhr, mit dem Anhange des §.
29 a. G. O. angeordnet, und den Be-
klagten wegen ihres unbekanntem Auf-
enthaltes Johann Barlič von Hdoj als
Curator ad actum auf ihre Gefahr und
Kosten bestellt worden ist.

Dessen werden dieselben zu dem Ende
verständiget, daß sie allenfalls zu rechter
Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen
anderen Sachwalter zu bestellen und an-
her namhaft zu machen haben, widri-
gens diese Rechtsfache mit dem aufgestellten Kurator
verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Egg, als Ge-
richt, am 5. Mai 1865.

(1173—2) Nr. 1223.

Erinnerung

an Gertraud Zajic, geborene Bobnik
den Lorenz Zajic, die Ursula Zajic, den
Nikolaus Velepič und Franz Ostrež,
sämmlich unbekanntem Aufenthaltes.

Von dem k. k. Bezirksamte Egg,
als Gerichte, wird der Gertraud Zajic,
geb. Bobnik, dem Lorenz Zajic, der Ur-
sula Zajic, dem Nikolaus Velepič und
Franz Ostrež, sämmlich unbekanntem Auf-
enthaltes, hiermit erinnert:

Es habe Margaretha verwitwete
Zajic von Lustthal, wider dieselben die
Klage auf Verjährt- und Erlöschener-
klärung nachstehender, theils auf der im
Grundbuche der Pfarrhube Mannsburg
sub Urb.-Nr. 100 $\frac{1}{2}$, theils auf der im
Grundbuche der Herrschaft Kreuz sub
Urb.-Nr. 624B vorkommenden Subrea-
lität haftenden Safforderungen, als:

- 1) des seit dem 7. Oktober 1806 mit
dem Ehevertrage ddo. 25. September
1806 für die Gertraud Zajic, geb.
Bobnik intabulirten Heiratsgutes pr.
1000 fl. sammt Naturalien, dann
der für Lorenz und für Ursula Zajic
intabulirten Erbseinfertigung à 300 fl.,
zusammen pr. 600 fl.;
- 2) der für Niklas Velepič seit dem 9.
April 1807 mit dem Schuldbriefe
vom 17. März 1807 intabulirten For-
derung pr. 300 fl.;
- 3) der für den Franz Ostrež seit dem
28. Juli 1809 aus dem Schuldbriefe
ddo. 25. April 1809 intabulirten For-
derung pr. 200 fl.

sub praes. 25. April 1865, Z. 1223,
hieramts eingebracht, worüber zur münd-
lichen Verhandlung die Tagsagung auf
den

1. September 1865,

früh 9 Uhr, mit dem Anhange des
§. 29 a. G. O. angeordnet, und den Be-
klagten wegen ihres unbekanntem Auf-
enthaltes Anton Majdič von Lustthal als
Curator ad actum auf ihre Gefahr und
Kosten bestellt worden ist.

Dessen werden dieselben zu dem Ende
verständiget, daß sie allenfalls zu rechter
Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen
anderen Sachwalter zu bestellen und an-
her namhaft zu machen haben, widri-
gens diese Rechtsfache mit dem aufge-
stellten Kurator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Egg, als Gericht,
am 25. April 1865.

(1176—2) Nr. 934.

Erinnerung

an die unbekanntem Aufenthaltes abwe-
senden Margaretha Zajic, Anton Vojska
und Katharina Polrata, so wie ihre allfäl-
ligen Erben und sonstigen Prätendenten.

Von dem k. k. Bezirksamte Egg,
als Gericht, wird den unbekanntem Auf-

enthaltes abwesenden Margaretha Zajic,
Anton Vojska und Katharina Polrata
sowie ihren allfälligen Erben und sonstigen
Prätendenten hiermit erinnert:

Es habe Franz Požar von Fel-
bern wider dieselben die Klage auf Ver-
jährt- und Erlöschenerklärung nachstehen-
der zu ihren Gunsten auf der im Grund-
buche der Domkapitelgilde Laibach sub
Urb.-Nr. 141, Relif.-Nr. 112 vorkom-
menden, zu Felbern gelegenen Realität
des Klägers über 50 Jahre intabulirten
Safforderungen und zwar:

1. des seit dem 6. November 1796 für
Margaretha Zajic ob des Betrages pr.
200 fl. ö. W. intab. Schuldbriefe ddo.
30. Juni 1796;
2. des seit dem 7. November 1796 für
Anton Vojska ob 85 fl. ö. W. intab.
Schuldbriefes ddo. 7. November 1796,
und
3. des seit 17. Dezember 1799 für die
Katharina Polrata ob 255 fl. ö. W.
intabulirten Schuldbriefes ddo. 4. No-
vember 1799

sub praes. 27. März 1865, Z. 934, hier-
amts eingebracht, worüber zur mündlichen
Verhandlung die Tagsagung auf den

28. August 1865,

früh 9 Uhr, mit dem Anhange des §. 29
a. G. O. angeordnet und den Beklagten
wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes
Johann Semeja von Felbern als Cura-
tor ad actum auf ihre Gefahr und Ko-
sten aufgestellt worden ist.

Dessen werden dieselben zu dem Ende
verständiget, daß sie allenfalls zu rechter
Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen
anderen Sachwalter zu bestellen und an-
her namhaft zu machen haben, widri-
gens diese Rechtsfache mit dem aufgestellten
Kurator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Egg, als Gericht,
am 27. März 1865.

(1154—3) Nr. 1534.

Erinnerung

an Anton Zigur, unbekanntem Aufent-
haltes, und dessen unbekanntem Rechts-
nachfolger.

Von dem k. k. Bezirksamte Wippach,
als Gericht, wird dem Anton Zigur, un-
bekanntem Aufenthaltes, und dessen un-
bekanntem Rechtsnachfolgern hiermit er-
innert:

Es habe Josef Semenz von Podraga
wider dieselben die Klage auf Erziehung
des Eigenthumsrechtes auf die im Grund-
buche der Herrschaft Ernestsch Tom. V,
sub Urb.-Nr. 147, pag. 149 vorkom-
menden Weide, nun Weingarten Sankirb,
auch Kunovca genannt, Parz.-Nr. 54, sub
praes. 2. April 1865, Z. 1534, hier-
amts eingebracht, worüber zur mündlichen
Verhandlung die Tagsagung auf den

9. September 1865,

früh 9 Uhr, mit dem Anhange des §. 29
a. G. O. hieramts angeordnet, und den
Beklagten wegen ihres unbekanntem Auf-
enthaltes Lukas Zigur von Podraga als
Curator ad actum auf ihre Gefahr und
Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende
verständiget, daß sie allenfalls zur rechter
Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen
anderen Sachwalter zu bestellen und